

Timeout-Angebot

(Prävention, Aufenthalt und
Nachbegleitung)

Richtlinien

und

Rahmenbedingungen

*In Anlehnung an das "Konzept Kleinklasse Time-out"
des Kantons St. Gallen vom 17. November 2004.*

Vom Regierungsrat/Erziehungsrat genehmigte Schlussfassung vom 1. Juli 2008

Angepasste Fassung gemäss Beschluss des Erziehungsrates vom 2. November 2022

Inhaltsübersicht

1	Einleitung	3
2	Zielgruppe	3
	2.1 Auftragskriterien für das Timeout-Angebot – Ebene Schüler.....	4
	2.2 Auftragskriterien für das Timeout – Ebene Schule	4
3	Ziele	5
4	Aufnahmeverfahren für das Timeout (Aufenthalt)	6
5	Dauer und Phasen des Aufenthalts	9
6	Angebotsbereiche	10
	6.1 Prävention	10
	6.2 Aufenthalt	11
	6.2.1 Ganzheitliche Förderung	11
	6.2.2 Erlebnispädagogische Aktivität / Mithilfe in einem Betrieb	12
	6.2.3 Tagesstruktur	12
	6.3 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten	12
	6.4 Vernetzung therapeutischer und weiterer Angebote	12
	6.5 Nachbegleitung.....	12
7	Förderplanung, Beurteilung und Promotion	13
8	Fachpersonal	14
9	Rahmenbedingungen	14
10	Abkürzungsverzeichnis	15

1 Einleitung

In den Jahren 2007 und 2008 erarbeitete eine Arbeitsgruppe die Richtlinien und Rahmenbedingungen für die Time-out Klasse (ToK). Sie orientierte sich dabei an den vom Regierungsrat am 3. Juli 2007 genehmigten «Richtlinien für den sonderpädagogischen Bereich im Kanton Schaffhausen». Bei der Erstellung dieser war das Sonderpädagogikkonkordat handlungsleitend. Dieses geht u.a. von folgendem Grundsatz bezüglich Bildung aus: «Integrative Lösungen sind separierenden vorzuziehen, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfelds und der Schulorganisation».

Dennoch hat sich das Angebot der ToK für Notsituationen als hilfreich erwiesen und konnte zwischenzeitlich als gute Lösung für das Kind und sein gesamtes Umfeld wahrgenommen werden. Die ToK hat sich in der Bildungslandschaft des Kantons Schaffhausen etabliert und auch stetig qualitativ weiterentwickelt. Unter anderem wurden zwei externe Evaluationen in den Jahren 2012 und 2017 durchgeführt. Dieses temporäre separierende Angebot richtet sich nach den Leitsätzen der «Richtlinien für den sonderpädagogischen Bereich im Kanton Schaffhausen», welche unter anderem besagen, dass jede Regelschule eine pädagogische Verantwortungseinheit ist.

In diesem Sinne ist ein übergeordnetes Ziel des Timeout-Angebotes, dass sich nicht nur das Kind weiterentwickeln kann, sondern das beteiligte Umfeld ebenso und dies während des gesamten Prozesses. Die Eltern und die Schule (Lehrpersonen, Schulleitung etc.) spielen dabei eine zentrale Rolle. Um diese Entwicklungsaufgabe zu bewältigen, bedarf es Unterstützung und Beratung.

Nach über zehn Jahren wurden die bisherigen Richtlinien nun überarbeitet. Dabei wurden die gemachten Entwicklungen und Empfehlungen der Evaluationen der letzten Jahre miteingebaut. Im Weiteren wurde in den nun vorliegenden Richtlinien, aufgrund der stets vorhandenen Nachfrage und der Empfehlungen der Evaluationen, das Angebot für den Zyklus 2 weiterentwickelt.

2 Zielgruppe

Das Timeout-Angebot (ToA) kommt dann zum Einsatz, wenn andere Massnahmen (z.B. durch die Schulsozialarbeit oder die Schulische Heilpädagogik) nicht oder nur ungenügenden Erfolg gezeigt haben.

Zudem kann das bestehende Angebot der kantonalen Unterstützungsdienste beigezogen werden. Es sind dies die Abteilung Schulische Abklärung und Beratung (SAB) und der Kinder- und Jugenddienst (KJD) oder dann spezialisierte Dienste wie bspw. der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst (KJPD). Unter Umständen kann eine parallel laufende Begleitung durch den KJPD sinnvoll sein.

Der Besuch des Timeouts (To) wird in der Regel dann verfügt, wenn auch die Prävention durch das ToA-Team keinen oder nur ungenügenden Erfolg gezeigt hat.

Es ist ein sonderpädagogisches Angebot für Schülerinnen und Schüler mit hohem Förderbedarf im Bereich der Selbst- und Sozialkompetenz, die vorübergehend eine separative Schulung benötigen.

Es werden mehrheitlich Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I (Zyklus 3) ins Timeout aufgenommen. In Ausnahmefällen können auch Primarschülerinnen und -schüler des Zyklus 2 aufgenommen werden. Der Aufnahme ins Timeout geht in der Regel eine Prävention voraus. Diese steht auch dem Zyklus 1 zur Verfügung (vgl. Kapitel Prävention). Ebenfalls steht das Angebot Kindern und Jugendlichen nach einem Klinikaufenthalt offen. Des Weiteren kann es auch Kindern und Jugendlichen mit einer schweren Verhaltensauffälligkeit (gem. Verordnung des Erziehungsrates über die Sonderschulung (SHR 411.222)) als Übergangslösung dienen, sollte aus diversen Gründen keine andere Beschulung möglich sein

2.1 Auftragskriterien für das Timeout-Angebot – Ebene Schüler

Kriterien, die für einen Auftrag sprechen:

- Die Integrität des Schülers/der Schülerin wird verletzt.
- Die Integrität der Mitschülerinnen und Mitschüler, Lehrpersonen oder Personen des weiteren schulischen Umfelds wird verletzt.
- Aufträge oder Anweisungen werden permanent verweigert.
- Der Unterricht und die Schulführung werden durch das gezeigte Verhalten des Schülers/der Schülerin stark beeinträchtigt.
- Die Beziehung zu wichtigen Bezugspersonen und oder Mitschülerinnen und Mitschülern in der Schule ist stark von Spannungen, Konflikten und/oder Misstrauen geprägt.
- Die Motivation für das Lernen ist verloren gegangen und gefährdet die erfolgreiche Schulkarriere.
- Die Schülerin/der Schüler sieht im Besuch der Schule momentan keinen Sinn mehr (Schulverweigerung und Schulabsentismus).
- Der Glaube an die positive Selbstwirksamkeit ist nicht mehr vorhanden.
- Schwierigkeiten im Umgang mit digitalen Medien belasten den Alltag übermässig.

2.2 Auftragskriterien für das Timeout – Ebene Schule

Zusätzlich treffen folgende Voraussetzungen zu:

- Die Möglichkeiten der pädagogischen Massnahmen durch die Lehrpersonen, evtl. unterstützt durch Klassenassistenzen sowie durch die schulintern tätigen Fachpersonen der Schulsozialarbeit (SSA) oder der Schulischen Heilpädagogik (SHP) sind ausgeschöpft und haben keine Änderung der Situation bewirkt.
- Die Beratung und Unterstützung der Schule (z.B. Lehrperson, SSA, Schulleitung) durch die externe Fachperson des Timeout-Angebots ist erfolgt und hat keine Änderung der Situation bewirkt (Prävention).
- Die Bereitschaft der Schule und somit auch der Lehrpersonen zur Reintegration und Weiterentwicklung ist vorhanden.
- Die Bereitschaft der Erziehungsberechtigten zur Kooperation ist vorhanden.

- Das Timeout kann in Absprache mit der Leitung Abteilung Sonderpädagogik als Übergangslösung vor einer weiteren Massnahme fungieren.

Kriterien, die gegen einen Auftrag sprechen können:

- selbst- und fremdgefährdendes Verhalten;
- gravierende psychische Probleme oder psychische Erkrankungen;
- Schwerwiegende Delikte;
- ausgeprägtes Suchtverhalten;
- Möglichkeit der Reintegration wird vom Umfeld (involvierte Fachpersonen, Schule, Erziehungsberechtigte) grundsätzlich ausgeschlossen; ausser bei Übergangslösungen in begründeten Ausnahmefällen (vgl. oben);
- andere Massnahme ist adäquater.

3 Ziele

Die Reintegration in die Regelschule, entweder in die Stammklasse oder in eine vergleichbare Klasse, ist das oberste Ziel. Damit dies erreicht werden kann, braucht es sowohl auf Seiten der Kinder und Jugendlichen als auch auf der Seite des Umfelds (schulisch und familiär) einen Veränderungsprozess. Dieser wird von den Fachpersonen des Timeout unterstützt und wo angezeigt, werden weitere Fachpersonen beigezogen.

Wenn in Einzelfällen die Rückkehr nicht möglich ist, muss eine angemessene Anschlusslösung gefunden werden (z.B. Berufseinstieg, Sonderschulung). Die fallführende Person des Timeout-Angebots lädt zu einem Standortgespräch und berät und unterstützt die Schulgemeinde und die Erziehungsberechtigten bei der Lösungsfindung. Die Verantwortung für die Organisation einer tragfähigen Anschlusslösung liegt bei der Schulgemeinde.

Ziele für die Schülerin / den Schüler

- Standortbestimmung und Neuorientierung
- Selbstvertrauen aufbauen
- realistische Selbsteinschätzung
- soziales und emotionales Lernen
- Beziehungsaufbau und tragfähige Lernbeziehung leben
- Auseinandersetzung mit den eigenen Verhaltensmustern und Bereitschaft für positive Veränderungen zeigen
- Motivation zum schulischen Lernen finden
- An Fachkompetenzen arbeiten
- Prozess der Rückintegration / Anschlusslösung mitunterstützen

Ziele für das schulische und familiäre Umfeld

- Standortbestimmung, Neuorientierung und Weiterentwicklung
- Mitarbeit der Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen bei der Erarbeitung von Lösungs- und Veränderungsschritten, auch während dem das Kind im Timeout ist
- Alle Beteiligten sind gut miteinander vernetzt
- Stammklasse und Fachlehrpersonen, SSA, SHP sind auf die Reintegration vorbereitet (Willkommenskultur)

4 Aufnahmeverfahren für das Timeout (Aufenthalt)

Die Aufnahme ins Timeout für Schülerinnen und Schüler mit herausforderndem Verhalten orientiert sich am Verfahren bei sonderpädagogischem Förderbedarf im hochschwelligen Bereich (verstärkte Massnahmen) im Kanton Schaffhausen gemäss den Richtlinien für den sonderpädagogischen Bereich im Kanton Schaffhausen (Kapitel 4.4) und § 3 ff. der Sonderschulverordnung vom 27. Oktober 2004 (SHR 411.222). Die Aufnahme ist keine Disziplinar-massnahme, sondern eine Unterstützungs- und Fördermassnahme. Sie ist zeitlich befristet.

Bevor eine Schülerin/ein Schüler im Timeout aufgenommen werden kann, muss die Lehrperson der Stammklasse sich in einem ersten Schritt mit den Erziehungsberechtigten über die Situation austauschen. Die schulintern tätige Fachperson für Schulsozialarbeit oder Schulische Heilpädagogik wird beigezogen. Ebenso werden die Erziehungsberechtigten in den gesamten Prozess miteinbezogen. Bringen die Massnahmen vor Ort keinen Erfolg, wendet sich die Schule (Schulleitung/Schulbehörde) an die Teamleitung des ToA. Die Entscheidung zur Prävention fällt diese unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen.

Bringen auch diese Massnahmen (Prävention durch Fachperson ToA) keinen Erfolg und wird die Aufnahme ins Timeout als sinnvoll erachtet, findet ein Runder Tisch (Schulisches Standortgespräch) mit allen beteiligten Personen (Schülerin/Schüler, Erziehungsberechtigte, Lehrperson der Stammklasse, SSA bzw. SHP, Schulleitung/Schulbehörde, Fachperson des ToA sowie evtl. weiteren Fachpersonen) statt. Die Fachperson des ToA lädt dazu ein und führt das Gespräch. Die Gründe für eine Zuweisung müssen von der abgebenden Schule vor dem Runden Tisch nachvollziehbar dokumentiert (SSG - Formular zur persönlichen Vorbereitung) und an alle beteiligten Personen verschickt worden sein, damit eine aktuelle Einschätzung für den Eintritt ins Timeout besprochen werden kann. An diesem Runden Tisch werden die weiteren Schritte miteinander besprochen und festgehalten.

Wird eine Aufnahme ins Auge gefasst, beantragt die Lehrperson der Stammklasse oder die SSA bzw. SHP nach dem Runden Tisch schriftlich bei der lokalen Schulbehörde bzw. der Schulleitung (cc. an die Teamleitung des ToA und die Abteilung Sonderpädagogik -SOP) die Zuweisung zum Timeout. Der Antrag basiert auf den Ergebnissen des Runden Tisches und enthält je eine Stellungnahme der Erziehungsberechtigten, der Klassenlehrperson, der intern zugezogenen Fachperson sowie der externen Fachperson des ToA (im SSG-Protokoll festgehalten). Die Schulbehörde bzw. Schulleitung leitet den Antrag zur formalen und fachlichen Prüfung an den Kanton (Abteilung SOP) weiter und verfügt nach der Zustimmung durch den Kanton die zeitlich

befristete Zuweisung. Den Zeitpunkt zur Aufnahme fällt die Teamleitung des ToA unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen. Allenfalls muss die Prävention fortgesetzt werden, wenn aufgrund der vorhandenen Ressourcen kein Platz im Timeout vorhanden ist.

Gegen den Entscheid der Schulbehörde bzw. Schulleitung können die Erziehungsberechtigten innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Erziehungsrat Rekurs einreichen. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 20. September 1971 (VRG; SHR 172.200). Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung, d.h. bis der Rekursentscheid rechtskräftig ist, kann keine Zuweisung erfolgen.

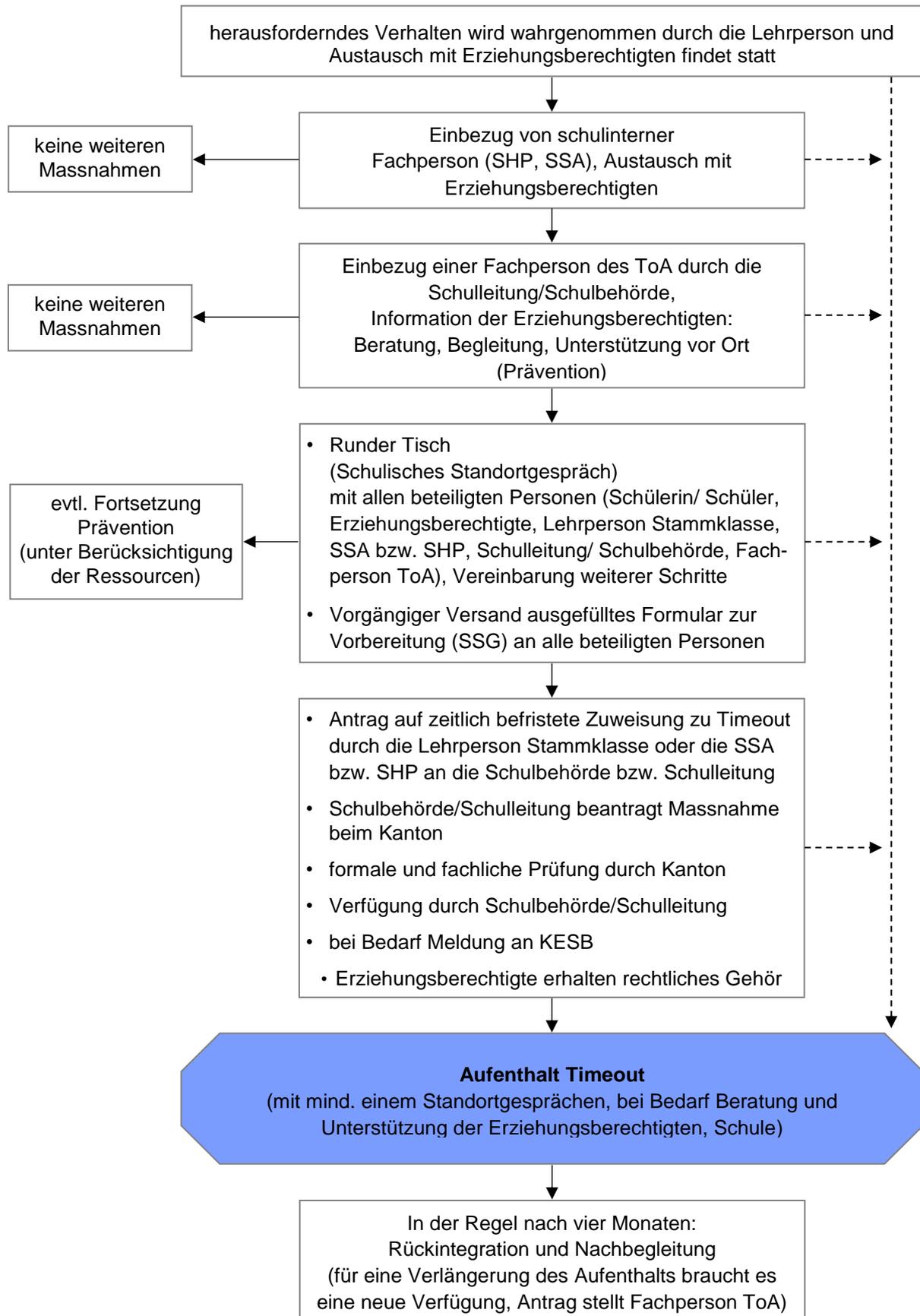
In besonderen Fällen (z.B. akute Gefährdung der Schülerin/des Schülers oder des Umfeldes) kann die Schulbehörde oder die Schulleitung dem Rekurs die aufschiebende Wirkung entziehen (Art. 23 VRG). Wenn die Schulbehörde bzw. Schulleitung einem allfälligen Rekurs die aufschiebende Wirkung entzieht, muss dies in der Verfügung festgehalten und begründet werden.

Bei einem drastischen Vorfall wendet sich die Schulleitung oder die Schulbehörde direkt an die Erziehungsberechtigten und an die Abteilung SOP. Mit der Teamleitung des ToA prüft die Leitung SOP die Anspruchsberechtigung. Im unmittelbaren Anschluss daran hat die Lehrperson der Stammklasse, SSA bzw. SHP, die Schulbehörde bzw. die Schulleitung entsprechend dem ordentlichen Verfahren (vgl. oben) Antrag zu stellen.

Die Schulbehörde bzw. Schulleitung kann zudem in disziplinarischen Notsituationen sofort eine vorübergehende Suspendierung vom Unterricht gemäss § 7 Abs. 2 lit. f der Schulordnung der Primar- und Orientierungsschulen vom 31. März 1988 (SHR 411.101) verfügen.

Eine allfällige Verlängerung bedingt eine neue Verfügung und somit auch den Einbezug der Erziehungsberechtigten. Den Verlängerungsantrag stellt die Fachperson des Timeouts.

Zuweisung zum Timeout



5 Dauer und Phasen des Aufenthalts

Das Angebot des Timeouts beinhaltet in der Regel die Prävention, die Begleitung im Timeout (Aufenthalt) und die Nachbegleitung. Es ist anzustreben, dass nach der Prävention keine Aufnahme ins Timeout erfolgt. Kommt es zum Aufenthalt, so dauert dieser in der Regel vier Monate. Das Ziel der Rückintegration und die Weiterentwicklung des Schulumfeldes sind unbedingt zu berücksichtigen (vgl. Zusammenarbeit).

Ablauf des Timeout-Angebots

erste Kontaktaufnahme - Klärungsgespräch

(Erziehungsberechtigte werden im Vorfeld darüber informiert)

Prävention

(Beratung und Unterstützung Schülerin/Schüler, Schule und Erziehungsberechtigte)

Runder Tisch

(Auswertungsgespräch, evtl. Aufnahmegespräch/SSG)

Aufenthalt - Timeout

(beobachten, erfassen, planen, fördern, evaluieren - Kreislauf fließend, inkl. mind. einem Standortgespräch und bei Bedarf Beratung und Coaching des Schulumfeldes)

Austrittsgespräch

Nachbegleitung

(Beratung und Unterstützung Schülerin/Schüler, Schule und Erziehungsberechtigte)

Fallführung

Die Fallführung wird nach der Zuweisungsverfügung der Schulbehörde bzw. Schulleitung einer Fachperson des Timeouts übertragen. Sie ist zuständig für das Aufnahmegespräch, die Planung des Aufenthalts, die Organisation der Standortgespräche, die Planung des Austritts und die Nachbegleitung. Ebenfalls wird in der Schule eine zuständige Ansprechperson für das Timeout bestimmt, welche die Schule über das Vorgehen informiert.

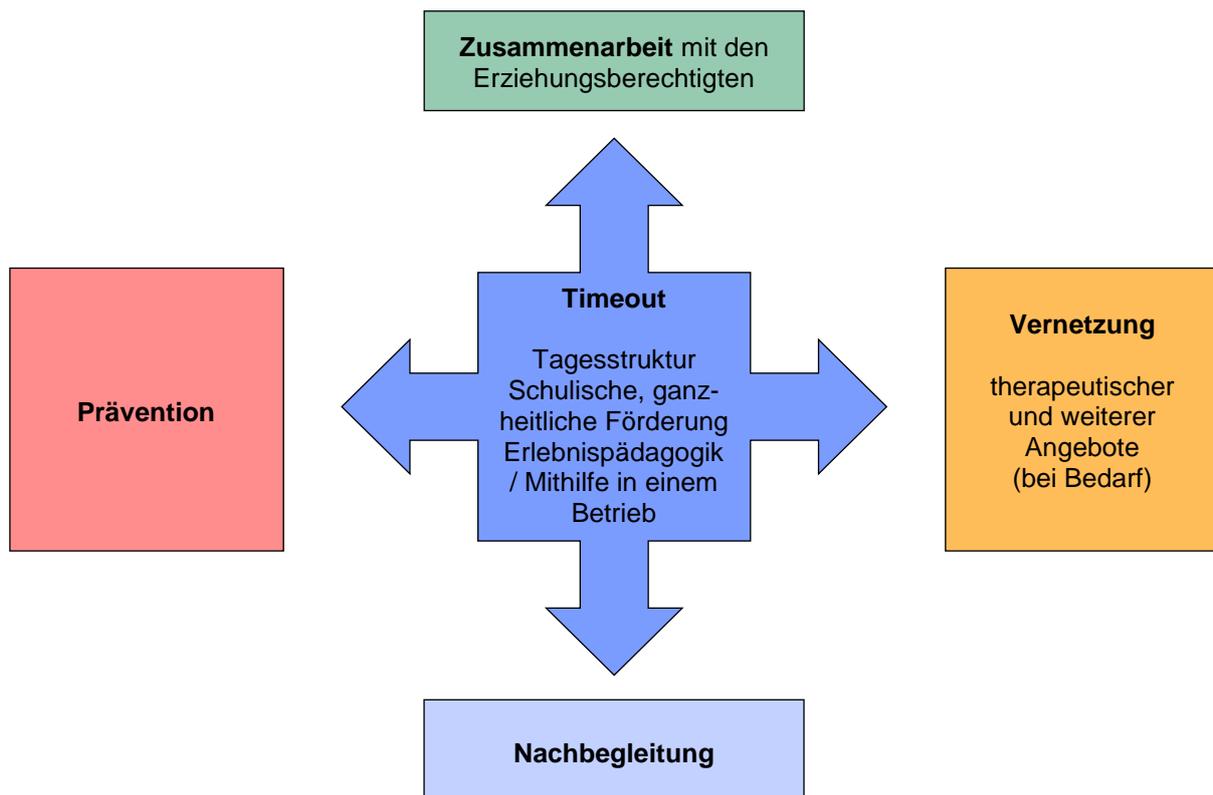
Zusammenarbeit

Die Fachpersonen des ToA arbeiten sowohl fallbezogen als auch themenbezogen mit den Erziehungsberechtigten, den Regelschulen, den Fachstellen sowie weiteren beteiligten Fachpersonen zusammen. Bei Bedarf unterstützen und beraten sie die Regelschule auch während die Schülerin oder der Schüler im Timeout ist. Zudem arbeiten sie innerhalb des ToA-Teams interdisziplinär zusammen.

Einbezug der Beteiligten

Für einen positiven Verlauf des Aufenthalts im Timeout ist es notwendig, dass bei den Vorabklärungen, beim Eintritt, bei den Standortbestimmungen und beim Austritt möglichst alle Beteiligten einbezogen werden. Der Einbezug der Schulleitung (wenn vorhanden) oder der Schulbehörde ist zwingend.

6 Angebotsbereiche



6.1 Prävention

Bevor eine Schülerin/ein Schüler dem Timeout zugewiesen werden kann, muss die Lehrperson der Stammklasse sich in einem ersten Schritt mit den Erziehungsberechtigten über die Situation austauschen. Die schulintern tätige Fachperson für Schulsozialarbeit oder Schulische Heilpädagogik wird danach beigezogen. Die Erziehungsberechtigten werden in den gesamten Prozess miteinbezogen. Bringen die Massnahmen keinen Erfolg, wendet sich die Schule an die Teamleitung des ToA, deren Fachperson vor Ort Beratung und Unterstützung leistet (siehe 4. Zuweisungsverfahren). Dabei werden die Schülerin/der Schüler, die Erziehungsberechtigten und die Klassenlehrperson begleitet. Darüber hinaus können je nach Bedarf die Klasse oder die Schule Unterstützung erhalten.

Die Dauer der Prävention ist begrenzt und wird vor Beginn festgelegt.

Ziele:

- Die Tragfähigkeit des Netzwerks für die Schülerin/den Schüler kann erhöht werden.
- Die Situation im schulischen und sozialen Bereich der Schülerin/des Schülers kann verbessert werden.
- Die Schülerin/der Schüler kann in der Stammklasse bleiben.
- Das Klassenklima kann verbessert werden.

Inhalte:

- Die Angebote orientieren sich an evidenzbasierten Konzepten und dem lösungsorientierten Ansatz.
- Es werden der Situation angepasste Instrumente eingesetzt mit dem Ziel, die persönlichen und sozialen Kompetenzen der Schülerin/des Schülers zu stärken, die Unterstützung durch Mitschülerinnen und Mitschüler zu aktivieren, die Handlungsmöglichkeiten der Lehrpersonen der Stammklasse zu unterstützen und allenfalls zu erweitern sowie die Erziehungsberechtigten in ihrer erzieherischen Kompetenz zu stärken.
- Es finden Gespräche mit der Schülerin/dem Schüler in der Schule oder zu Hause statt.
- Erlebnispädagogisches Arbeiten kann eingesetzt werden. Es können Halbtages- oder Ganztagesprojekte mit ganzen Schulklassen und Personen aus dem schulischen Umfeld der Schülerin/des Schülers stattfinden.

6.2 Aufenthalt

6.2.1 Ganzheitliche Förderung

Die ganzheitliche Förderung ist – im Hinblick auf eine erfolgreiche Rückintegration – ein zentraler Angebotsbereich des ToA für Schülerinnen und Schüler mit herausforderndem Verhalten. Ziel ist die Förderung von fachlichen und überfachlichen Kompetenzen (personal, sozial und methodisch). Die Schülerinnen und Schüler werden in der Bewältigung (Lebensweltbezug) des Alltags im schulischen und ausserschulischen Bereich unterstützt. Die Schule richtet sich nach dem kantonalen Lehrplan und berücksichtigt dabei die jeweiligen Voraussetzungen und Interessen der Kinder und Jugendlichen. Der Unterricht wird durch handwerkliche, lebenspraktische, erlebnispädagogische, musische und sportliche Aktivitäten ergänzt.

Die unterschiedlichen Fähigkeiten und Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler erfordern ein flexibles schulisches Angebot. Die Schülerinnen und Schüler werden entsprechend ihren Fähigkeiten, Neigungen und Leistungsmöglichkeiten gefördert. Ausgehend von den Zielvereinbarungen und bei Bedarf von Lernstandserfassungen wird ein Förderplan erstellt (vgl. Kapitel 7). Die verschiedenen Zeitpunkte des Eintritts und die unterschiedliche Aufenthaltsdauer bedingen einen individualisiert geführten Unterricht. Die verantwortliche Lehrperson erstellt für jede Schülerin/jeden Schüler einen individuellen Stundenplan, welcher in der Regel die Hauptfächer beinhaltet; ebenso werden besondere Fördermassnahmen und berufspraktische Angebote vermerkt.

6.2.2 Erlebnispädagogische Aktivität / Mithilfe in einem Betrieb

Kinder unter 13 Jahren unternehmen erlebnispädagogische Aktivitäten. Schülerinnen und Schüler ab 13 Jahren können für leichte Arbeiten in einem Betrieb mithelfen, um zu erfahren, ob ihnen ein Beruf zusagt oder nicht. Das Team des ToA begleitet und unterstützt die Schülerinnen und Schüler bedarfsgerecht und trägt die Hauptverantwortung für die Organisation, die Durchführung und die Auswertung. Ergeben sich schwerwiegende Probleme im Betrieb, welche nicht gelöst werden können, wird der Einsatz abgebrochen und die oder der Jugendliche/das Kind besucht den Unterricht im Timeout. Die Jugendlichen erhalten eine schriftliche Rückmeldung und Bestätigung für ihre Mithilfe im Betrieb. Fahrt- und Verpflegungskosten gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

6.2.3 Tagesstruktur

Das Timeout bietet eine Tagesstruktur mit Mittagsbetreuung und definierten Betreuungszeiten (Montag, Dienstag und Donnerstag: ganztags, Mittwoch und Freitag: nur morgens). Anfallende Fahrkosten zum Besuch der Schule des Timeouts werden vom Träger des Angebots übernommen (Vergütung der Billettkosten an die Eltern. Über die Zumutbarkeit, einen kurzen Schulweg zu Fuss (oder mit dem Fahrrad) zurückzulegen, entscheidet die Teamleitung des ToA beim Eintritt. Für die Mittagsverpflegung wird von den Erziehungsberechtigten ein Beitrag verlangt.

6.3 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Die Zusammenarbeit zwischen den Fachpersonen des Timeouts und den Erziehungsberechtigten ist zentral. Die Erziehungsberechtigten sind stets einzubeziehen. Über die Standortgespräche hinaus ist ein wöchentlicher Elternkontakt verbindlicher Bestandteil des Programms. Die Mitarbeitenden des Timeouts stehen den Erziehungsberechtigten darüber hinaus beratend zur Verfügung.

6.4 Vernetzung therapeutischer und weiterer Angebote

Falls ein Kind oder ein Jugendlicher/eine Jugendliche weitergehende therapeutische Massnahmen oder andere Angebote benötigt (z.B. KJPD, Kinder- und Jugenddienst, weitere Fachstellen) oder solche schon eingeleitet sind, sorgt die für die Fallführung zuständige Fachperson für die Vernetzung und die Zusammenarbeit.

6.5 Nachbegleitung

Hauptziel ist die erfolgreiche Reintegration des Schülers/der Schülerin in die Stammklasse. Gemeinsam mit der Klassenlehrperson der Regelschule, den Erziehungsberechtigten und weiteren beteiligten Fachpersonen, SSA, SHP wird die Rückintegration sorgfältig vorbereitet. Die Nachbegleitung ist fester Bestandteil des Timeout-Angebots und wird in der Regel durch die fallführende Person wahrgenommen. Dabei werden die Kinder und Jugendlichen, die Erziehungsberechtigten und die Klassenlehrperson begleitet und beraten. Die in Kapitel 5 bestimmte Ansprechperson ist verantwortlich für den Wissenstransfer innerhalb der Schule. Darüber hin-

aus erhalten die Klasse und die Schule, wenn nötig, Unterstützung. Die Dauer der Nachbegleitung ist in der Regel begrenzt und wird vor Beginn der Nachbegleitung festgelegt (auf maximal vier Monate).

7 Förderplanung, Beurteilung und Promotion

Die Förderziele werden für fachliche und überfachliche Kompetenzen formuliert und orientieren sich an den Bereichen des Vorbereitungsformulars zum Schulischen Standortgespräch. Beim Aufnahmegespräch (Runder Tisch, Vorbereitung mit Formular "Persönliche Vorbereitung eines Standortgespräch") werden die Förderziele gemeinsam vereinbart und verbindlich festgehalten. Die schulische und ausserschulische Förderung (Verhalten/Soziales und berufliche Orientierung) orientiert sich am daraus folgenden individuellen Förderplan, welcher regelmässig ausgewertet wird. Während des Aufenthaltes wird mindestens ein Standortgespräch durchgeführt. Bei diesem überprüfen die Beteiligten die Erreichung der Ziele und legen, wenn nötig, neue Förderziele fest.

Die Schülerinnen und Schüler erhalten das Zeugnis der Stammklasse. Es liegt in der Verantwortung der Lehrperson der Stammklasse dieses auszustellen. Die zuständigen Personen des Timeouts geben eine schriftliche Beurteilung zur Erreichung der vereinbarten individuellen Ziele ab. Die Lehrperson des Timeouts erstellt im Normalfall keine Notenzeugnisse. Schülerinnen und Schüler, welche das Timeout besucht haben, erhalten einen Lernbericht, welcher sich auf die Förderplanung bezieht. Der Lernbericht wird von den Fachpersonen des Timeouts erstellt und den Erziehungsberechtigten (in Kopie an die Schule) zugestellt. Es wird das offizielle Formular des Kantons verwendet.

Dauert der Aufenthalt im Timeout so lange, dass die Lehrperson der Stammklasse keine aussagekräftigen Zeugnisnoten ausstellen kann, kann auf die Erteilung von Noten in einzelnen Fächern oder generell verzichtet werden. Abmachungen über die Form der Beurteilung sind zwingend Gegenstand der Standortbestimmungen und des Austrittsgesprächs.

In diesem Sinne müssen im Zeugnis folgende Bemerkungen gemacht werden:

«Der Unterricht fand mehrheitlich im Timeout statt.

- 1) Eine Beurteilung im Fach/in den Fächern xy wurde nicht vorgenommen.
- 2) Es wurde ein Lernbericht erstellt.»

8 Fachpersonal

Das Team des ToA besteht aus insgesamt drei bis vier Fachpersonen und ist interdisziplinär zusammengesetzt:

- mind. 1 Lehrperson für Schulische Heilpädagogik
- mind. 1 Fachperson für Sozialpädagogik
- evtl. 1 Lehrperson mit Background Erlebnispädagogik

Alle Fachpersonen verfügen über spezifisches Fachwissen und praktische Erfahrung im Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit herausforderndem Verhalten und schwierigen Schul-situationen. Ebenso bringen sie Erfahrung und Wissen zu Beratung und Coaching in diesem Kontext mit. Sie bilden sich in diesen Bereichen weiter. Das Beiziehen externer Fachstellen und -personen ist jederzeit möglich.

Die Fachpersonen des ToA tragen je dort die Hauptverantwortung, wo sie aufgrund ihrer Aus- und Weiterbildung qualifiziert sind und sprechen diese Verantwortlichkeiten ab.

Die Pensen werden separat in der vom Regierungsrat verabschiedeten Leistungsvereinbarung geregelt.

9 Rahmenbedingungen

Das Timeout-Angebot richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler des Kantons Schaffhausen, welche die entsprechenden Voraussetzungen für eine Zuweisung erfüllen. In Ausnahmefällen steht es auch Kindern und Jugendlichen aus anderen Kantonen offen, sofern die Belegung dies erlaubt und die ausserkantonale Gemeinde die Finanzierung zusichert. Kinder und Jugendliche aus dem Kanton Schaffhausen haben Vorrang. Die Verrechnung wird zwischen dem Träger und der Gemeinde geregelt. Es besteht eine Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und dem Träger des Timeout-Angebots. Für die Nutzung werden Gemeindebeiträge gemäss Art. 81 Abs. 4 des Schulgesetzes vom 27. April 1981 (SHR 410.100) erhoben.

Bedingt durch die unterschiedliche Aufenthaltsdauer der Schülerinnen und Schüler gibt es keine konstante Klassengrösse (Belegung bis zu acht Schülerinnen und Schüler im Unterricht).

Der Aufenthalt im Timeout wird ausserhalb der bestehenden Schulstandorte geführt. Die Räumlichkeiten sind den besonderen Gegebenheiten angepasst und verfügen über die notwendige Infrastruktur. Die Pädagogik des ToA richtet sich nach den Konzepten des jeweiligen Trägers des Timeout-Angebots.

10 Abkürzungsverzeichnis

Begriff	Erklärung
ED	Erziehungsdepartement
ICF	Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit der Weltgesundheitsorganisation (WHO)
KJD	Kinder- und Jugenddienst
KJPD	Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst
KLP	Klassenlehrperson
KUD	Kant. Unterstützungsdienste
LP	Lehrperson
LP21	Lehrplan 21
PS	Primarschule
Real	Realschule
RKLP	Regelklassenlehrperson
SAB	(Abteilung) Schulische Abklärung und Beratung
SB	Schulbehörde
SEA	(Abteilung) Schulentwicklung und Aufsicht
Sek	Sekundar schule
Sek I	Sekundar stufe I (Real und Sek zusammen)
Sek II	Sekundarstufe II
SHP	Schulische Heilpädagogik/Schulischer Heilpädagoge
SL	Schulleitung
SLmK	Schulleitung mit Kompetenzen
SOP	(Abteilung) Sonderpädagogik
SSA	Schulsozialarbeit
SSG	Schulisches Standortgespräch
SuS	Schülerinnen und Schüler
To	Timeout
ToA	Timeout-Angebot
ToK	Time-out Klasse